



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Hettich Umformtechnik GmbH & Co. KG
Motzener Straße 20
12277 Berlin-Tempelhof-Schönebg.

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I C 201-09421

Frau Krauß

Tel. +49 30 9025-2285

Janin.Krauss@senumvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

14.10.2022

Ihre Anzeige nach § 23a BImSchG vom 25.08.2022:

Ersatz des vorhandenen Flüssiggastanks (1,35 t) durch einen größeren Tank (2,9 t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben auf dem Grundstück Motzener Straße 20, 12277 Berlin-Tempelhof-Schöneberg einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

Der Betriebsbereich setzt sich zusammen aus einer

- Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Galvanik) nach Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV und
- einer nicht genehmigungsbedürftigen Härterei mit dem dazugehörigen Gaslager im Außenbereich.

Die Härterei ist dabei kein Bestandteil der nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Galvanik.

Mit Schreiben vom 25.08.2022, eingegangen am 25.08.2022 zeigen Sie die störfallrelevante Änderung der o.a. nicht genehmigungsbedürftigen Anlage durch Ersatz des vorhandenen Flüssiggastanks (1,35 t) durch einen größeren Tank (2,9 t) an.

1 FESTSTELLUNG DER GENEHMIGUNGSFREIHEIT

Nach Prüfung Ihrer oben genannten Anzeige und der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass die von Ihnen beabsichtigte störfallrelevante Änderung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage keiner Genehmigung im Sinne des § 23b BImSchG bedarf.

Mit Zugang dieser Mitteilung – und nach Einholung ggf. erforderlicher Entscheidungen anderer Behörden – dürfen Sie mit der Realisierung Ihres Vorhabens entsprechend Ihrer Anzeige und der vorgelegten Unterlagen beginnen.

Bei der Realisierung des Vorhabens bitte ich, folgenden Punkt zu berücksichtigen:

1. Der bestehende Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 der 12. BImSchV ist anzupassen. Dies kann nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde ggf. im Rahmen des geplanten Verfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG zum „Wiederaufbau der abgebrannten Galvanik“ erfolgen.

Bitte teilen Sie mir den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich oder per E-Mail mit.

Sollten sich nach dieser Mitteilung Änderungen in der Planung Ihres Vorhabens und Abweichungen zu der mir vorliegenden Anzeige nebst Unterlagen ergeben, bitte ich Sie, mich darüber zu informieren und sich vor Ausführung zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit mir in Verbindung zu setzen. Eine geänderte Ausführung des Vorhabens kann u. U. eine erneute Anzeigepflicht nach § 23a BImSchG auslösen.

2. DARSTELLUNG UND BEURTEILUNG DES ANGEZEIGTEN VORHABENS

Mit Ihrem Schreiben vom 25.08.2022 haben Sie die vorstehend aufgeführte störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches im Sinne von § 3 Abs. 5 b BImSchG hier angezeigt.

Der Ersatz der bestehenden Flüssiggasversorgung (Tank mit 1,35 t, ohne Verdampfer) mit einem Flüssiggastank mit einem Fassungsvermögen von 2,9 t mit Verdampfer soll zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beitragen. Die Verdampferanlage ist erforderlich, um auch bei tiefen Temperaturen im Winter eine ausreichende Gasbereitstellung zu gewährleisten. Der neue Flüssiggastank wird im Bereich des jetzigen Gaslagers aufgestellt. Der bestehende Flüssiggastank wird anschließend außer Betrieb genommen und demontiert.

Der Lagerbehälter mit < 3 t Flüssiggas ist nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG.

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Genehmigungsfreiheit ist § 23a BImSchG in Verbindung mit § 23b BImSchG.

Die Anzeige war dahingehend zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Änderung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder

eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (§ 23b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BImSchG).

Um dies festzustellen, wurden folgende Unterlagen geprüft:

- Anzeigeunterlagen vom 25.08.2022

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderungen keine Genehmigungspflicht nach § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG ausgelöst wird.

Die störfallrelevante Änderung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage durch Ersatz des vorhandenen Flüssiggastanks (1,35 t) durch einen größeren Tank (2,9 t) wirken sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Für die Fa. Hettich liegt der Genehmigungsbehörde ein Abstandsgutachten aus dem Jahr 2013 vor, das 2016 hinsichtlich der Chlorfreisetzung aktualisiert wurde.

Gemäß den Vorgaben in KAS 18¹ wurde 2013 für den Propantank die Freisetzung aus einem Leck mit einem Nenndurchmesser von DN 50 den Berechnungen zugrunde gelegt. Dies führte zu einem Teilabstand für Propan von 130 m. Die Erhöhung des Füllvolumens hat keinen Einfluss auf den bereits ermittelten Abstand, da sich die nach KAS 18 anzunehmende Leckgröße nicht ändert.

Es kommt zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung, da

- keine neuen Stoffe eingesetzt, die zu größeren Auswirkungen führen könnten, als die bereits gehandhabten,
- die in der Anlage gehandhabten Mengen von Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV nicht signifikant erhöht werden und
- gefahrenprägende Betriebsparameter (z. B. Druck, Temperatur, Mischungsverhältnisse) sich nicht signifikant in Richtung kritischerer Betriebszustände verändern

¹Kommission für Anlagensicherheit –Leitfaden KAS-18: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“

3. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, einzureichen.

4. HINWEISE

Im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren entwickelt das Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG keine Konzentrationswirkung, d. h., dass meine Mitteilung andere, die Anlage betreffende Entscheidungen (Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse) nicht miteinschließt. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Änderung der Anlage ggfs. die Zuständigkeit anderer Fachbehörden berührt sein könnte (z. B. Bau- und Wohnungsaufsichtsamt und Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit).

Ich empfehle Ihnen deshalb, mit den betroffenen Fachbehörden vor Realisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob und inwieweit Anforderungen geltend gemacht werden oder Genehmigungen/Zulassungen erforderlich sind.

Ich bitte Sie, Ihre Ausfertigung der mir eingereichten Unterlagen zusammen mit dieser Entscheidung aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krauß

Fundstellenverzeichnis

Fundstellenverzeichnis

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

2. BImSchV

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Art. 106 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.1.2021 (BGBl. I S. 69)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

2. BImSchV

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Art. 106 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.1.2021 (BGBl. I S. 69)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520